

Datenschutzsatzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 11.08.2005

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerbern/-innen, Studierenden, Prüfungskandidaten/-innen nach § 7 Landeshochschulgesetz, von Doktoranden/-innen nach § 44 Landeshochschulgesetz sowie von Gast- und Zweithörern/-innen und Teilnehmern am Studienkolleg durch die Universität. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationsverfahren nach § 32 Landeshochschulgesetz wird gesondert geregelt. Die Regelungen des Landesdatenschutz- und Hochschulstatistikgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Zulassung zum Studium und zum Studienkolleg

(1) Die Universität ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für das Studium bzw. das Studienkolleg personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 12, 14 bis 19 und 21 bis 23 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

(2) Die Universität ist berechtigt, von Bewerbern/-innen für die Teilnahme an Zugangs- und Erweiterungsprüfungen, Einstufungsprüfungen und künstlerischen Eignungsprüfungen personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 11, 15, 17 und 19 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 3

Immatrikulation und Rückmeldung

Bei der Immatrikulation und Rückmeldung ist die Universität berechtigt, zusätzlich zu den in § 2 genannten Daten die in den Nummern 20 und 24 bis 32 der Anlage genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 4

Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studiums

Die Universität ist berechtigt, bei Beurlaubung, Beendigung und Unterbrechung des Studiums zusätzlich zu den in §§ 2 und 3 genannten Daten die in den Nummern 33 bis 36 der Anlage genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 5

Gasthörer/-innen und Zweithörer/-innen

Die Universität ist berechtigt, von Gasthörern/-innen die Daten nach den Nummern 1 bis 6, 13 und 31 (bezüglich der Gebühren) der Anlage, von Zweithörern/-innen die Daten nach den Nummern 1 bis 8, 12, 25 und 28 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 6

Studienverlauf und Hochschulprüfungen

(1) Die Universität ist berechtigt, die Daten zu verarbeiten, deren Erhebung nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich ist, um zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zugelassen zu werden und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, den Ablauf sowie das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

(2) Die Universität ist weiter berechtigt, die Daten, die im Zusammenhang mit der Zulassung zur Nutzung der Bibliothek und des Rechenzentrums zu erheben sind, für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten. Im Falle der Nutzung einer multimedialen Lehr- bzw. Lernumgebung ist die Universität berechtigt, die für die Nutzeridentifikation und den Betrieb

der Lehr- bzw. Lernumgebung erforderlichen Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 7

Verbindung zu ehemaligen Studierenden

Daten ehemaliger Studierender nach den Nummern 1 bis 5, 12 und 35 der Anlage dürfen mit ihrer schriftlichen Einwilligung zum Zweck der Kontaktpflege und Information verarbeitet und an Vereinigungen ehemaliger Studierender übermittelt werden. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 8

Staatliche Prüfungsämter

Die Universität ist berechtigt, Daten Studierender der entsprechenden Studiengänge an das staatliche Prüfungsamt für Heilberufe, das Lehrerprüfungsamt oder das Justizprüfungsamt zu übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Durchführung der Prüfungsverfahren nach den Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen erforderlich ist. Die Universität ist berechtigt, die Daten der staatlichen Prüfungsämter über

1. die Matrikelnummer des Prüflings,
2. das Ergebnis der staatlichen Prüfung,
3. das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
4. das Datum der Zeugnisübergabe

zu verarbeiten.

§ 9

Studierendenschaft

Innerhalb der Universität dürfen Daten der Studierenden an die Studierendenschaft und die jeweils fachlich zuständigen Fachschaften übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 24 Landeshochschulgesetz erforderlich ist. Die Studierendenschaft und die Fachschaften dürfen die Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben verarbeiten.

§ 10

Studienbescheinigung

Die Universität ist berechtigt, personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 3, 12, 17, 26, 33 und 36 der Anlage in die Studienbescheinigungen aufzunehmen.

§ 11 Studienausweise

(1) Die Universität gibt für jede/n Studierende/n zum Nachweis seiner/ihrer Mitgliedschaft zur Universität einen Studienausweis aus. Die Gültigkeit des Studienausweises ist an die Dauer der Mitgliedschaft des/der Studierenden zur Universität gebunden. Der Studienausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Matrikelnummer,
3. Geburtsdatum,
4. Lichtbild des/der Studienausweisinhabers/-in,
5. Studiengang und Fachsemester,
6. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
7. Wahlberechtigung für Fachbereich/Wissenschaftliche Einrichtung.

(2) Der Studienausweis kann auch in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems (z. B. einer multifunktionalen Chipkarte) ausgegeben werden. Dieses kann eine digitale Signatur enthalten. Die Chipkarte kann daneben zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

1. Rückmeldung,
2. Adressänderung,
3. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,

4. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
5. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
6. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der Universität,
7. als Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek und das Universitätsrechenzentrum,
8. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport,
9. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Universität,
10. als elektronische Geldbörse,
11. als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr.

Mit mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystemen können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist. Im Datenspeicher des mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems können als personenbezogene Daten nur folgende Daten gespeichert werden:

1. Matrikelnummer, erweitert um die amtliche Hochschulkennung,
2. Kartenummer,
3. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
4. Statusgruppe,
5. aufgeladener Geldbetrag,
6. die für die digitale Signatur erforderlichen Daten,
7. die für die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren erforderlichen Daten,
8. die für die Anwendung von Authentisierungsverfahren erforderlichen Daten,
9. Identifikationsmerkmale (PIN).

(3) Der Studenausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Universität oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt. Meldet der/die Studenausweisinhaber/in den Verlust des Studenausweises, stellt die ausgebende Stelle sicher, dass dieser für die hochschulbezogene Nutzung sowie für eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes gesperrt wird. Für das Erstellen des Studenausweises kann bei der Immatrikulation ein Passfoto verlangt werden.

(4) Der/die Studierende kann jederzeit Auskunft über die durch das mobile personenbezogene Datenverarbeitungssystem aktivierten personenbezogenen Datenverarbeitungen verlangen.

(5) Jede Kommunikation zwischen dem mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystem und Lesegeräten setzt die gegenseitige Authentisierung der beiden Systeme mit kryptografischen Mitteln voraus. Für die nutzende Person muss jederzeit erkennbar sein,

1. ob Datenverarbeitungsvorgänge auf dem mobilen Datenverarbeitungssystem oder durch dieses veranlasst durchgeführt werden,
2. welche ihrer personenbezogenen Daten betroffen sind und
3. welcher Verarbeitungsvorgang im Einzelnen abläuft oder angestoßen wird.

Der nutzenden Person sind Informationen nach den Nummern 2 und 3 auf Wunsch schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Universität legt in einem Sicherheitskonzept nach § 22 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz M-V die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit fest. Das Konzept ist dem Stand der Technik anzupassen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für Funktionen außerhalb der Universität und anderer Hochschulen des Landes von den in Absatz 2 Satz 5 genannten Daten nur die

Gültigkeitsdauer bzw. der Hinweis auf das jeweils geltende Semester elektronisch gelesen werden kann.

§ 12

Löschung der Daten

(1) Die nach § 2 verarbeiteten Daten sind nach der Durchführung des Zulassungsverfahrens zu löschen, soweit ihre Verarbeitung nicht für die Durchführung des Immatrikulationsverfahrens erforderlich ist.

(2) Folgende Daten der Studierenden und – soweit nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben - der Gast- und Zweithörer/innen sind nach Ablauf von 50 Jahren seit der Exmatrikulation bzw. der anderweitigen Beendigung ihres jeweiligen Status zu löschen:

- Familienname, Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Studiengang
- Studienfach
- Matrikelnummer
- Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Universität
- Zeitpunkt der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums
- abgelegte Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis).

Alle übrigen Daten, die im Zusammenhang mit der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Universität und des Studiums erhoben worden sind, sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation bzw. nach anderweitiger Beendigung des jeweiligen Status zu löschen. Vor Löschung der Daten ist die Übernahme von archivwürdigen Unterlagen nach § 7 Landesarchivgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOBL. M-V S. 282) durch das Universitätsarchiv zu prüfen.

(3) Im Falle der Ablehnung von Anträgen

- zur Zugangs- und Erweiterungsprüfung,
- zur Einstufungsprüfung,
- zur künstlerischen Eignungsprüfung oder
- zur Zulassung oder zur Immatrikulation

sind die im Zusammenhang mit der Antragstellung erhobenen Daten innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des ablehnenden Bescheids zu löschen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde; in diesem Fall beginnt die Frist mit dem Ablauf des Semesters oder des festgelegten Prüfungstermins, auf den sich die Bewerbung bezog.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Mai 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 02.08.2005, Az: VII 300 B/3111-07/000).

Greifswald, den 11.08.2005

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk:

Hochschulöffentlich bekanntgemacht am: 11.08. 2005

Datenkatalog

1. Name, frühere Namen, insb. Geburtsname
2. Vornamen
3. Geburtsdatum, Geburtsort
4. Geschlecht
5. Heimatanschrift
6. Semesteranschrift
7. Staatsangehörigkeit, Personalausweisnummer
8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort der Ausstellung, Noten), einschließlich entsprechender ausländischer Zeugnisse
9. Berufspraktische Tätigkeiten oder bes. Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, Vorpraktikum, soweit diese Zulassungsvoraussetzung sind
10. Ergebnis einer künstlerischen Eingangsprüfung
11. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums, nach Erlangung der HZB, Vorsemester an der Universität
12. Beantragte Studiengänge, Studienfächer (Haupt- und Nebenfächer, Wahlfachbereich, Modul), Art des Studiums, angestrebte Studienabschlüsse
13. zu besuchende Lehrveranstaltungen
14. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Studierenden
15. Art, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Universität in der BRD
16. Art, Dauer und Land eines Studiums im Ausland, Art und Dauer eines Studiums in der DDR
17. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Universitäten
 - Name der Universität
 - Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester und Semester am Studienkolleg
 - Art, Ergebnis, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie studienbegleitende Leistungskontrollen
 - Exmatrikulationsbescheinigung
18. Angaben über die Ableistung von Diensten sowie die Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen
19. Art und Zeitpunkt eines berufsqualifizierenden Abschlusses
20. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer beruflichen Tätigkeit während des Studiums
21. Gründe und Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote, Gründe für eine Wartezeit, Wartezeiterhöhung/-minderung, Umfang der Wartezeit
22. Besondere soziale und familiäre Gründe, Schwerbehinderung
 - Härtefallantrag
 - Antrag Nachteilsausgleich
23. Ergebnis des Erststudiums, Gründe für ein Zweitstudium
24. Konfession (gilt nur für die Fächer Religion und Theologie)
25. Hörerstatus
26. Art der Zulassung zum Studium (Universität oder ZVS), Zulassungsdatum, Matrikelnummer, BAföG-Fördernummer, Vorzulassung
27. Fakultätszugehörigkeit
28. bei weiteren oder anderweitigen Immatrikulationen: Name der gleichzeitig besuchten Hochschule, Studiengang, Studienfach, Wahlrechtsoption

29. Abschluss einer Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherungspflicht, Kennziffer des Versicherungsunternehmens nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches, Krankenversicherungsnummer
30. Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
31. Entrichtung des Beitrages an das Studentenwerk und die Studierendenschaft der jeweiligen Universität, Rückmeldedatum, Gebühren der Universität
32. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen
 - Abschluss des Studiums
 - Verlust des Prüfungsanspruches
 - Krankheiten, die die Gesundheit anderer Studierenden gefährden oder den Studienbetrieb ernsthaft beeinträchtigen können
 - Straftaten, die zur Versagung der Immatrikulation berechtigen
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
 - Verbüßen einer Freiheitsstrafe
33. Grund und Dauer der Beurlaubung
34. Grund und Dauer der Unterbrechung des Studiums
35. Grund der Beendigung des Studiums, Exmatrikulation
36. Studienverlauf an der Universität
 - Hochschulsesemester
 - Fachsemester
 - Praxissemester